Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9153**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/8239, 21/8827 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

A. Problem

Frühkindliche Bildung und Betreuung sind entscheidend für die persönliche Entwicklung von Kindern und fördern sprachliche, kognitive sowie soziale Fähigkeiten. Da Startchancen in Deutschland oft vom sozialen Hintergrund abhängen, ist eine qualitativ hochwertige Betreuung das effektivste Mittel gegen Bildungsungleichheit.

Zudem verbessert ein flächendeckendes Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was der Erwerbstätigkeit von Eltern und dem volkswirtschaftlichen Wachstum zugutekommt. Um gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit nachhaltig zu sichern, unterstützt der Bund die Länder seit 2019 mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG).

Das KiQuTG wurde bereits zweimal weiterentwickelt und soll nun – wie im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vorgesehen – durch ein neues Qualitätsentwicklungsgesetz ersetzt werden. Dieses sieht eine verpflichtende Sprach- und Entwicklungsfeststellung sowie gezielte Förderung für vierjährige Kinder sowie zusätzliche Mittel für Sprach- und Startchancen-Kitas vor, um Bildung und Übergänge zu stärken.

Die JFMK begrüßte dies im Mai 2025 und forderte eine gemeinsame Ausgestaltung mit den Ländern auf Basis eines multidimensionalen Qualitätsverständnisses; eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe tagte von Juli 2025 bis Januar 2026.

Das Monitoring zum KiQuTG belegt seit 2019 bundesweite Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen, auch durch Landesmaßnahmen. Dennoch verhindern starke regionale Unterschiede gleichwertige Lebensverhältnisse, sodass weitere Anstrengungen zur Angleichung der Startchancen nötig sind.

Dies zeigt sich etwa bei den Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen, deren Umsetzung sowie die genutzten Instrumente in den Ländern stark variieren. Ebenso heterogen ist die personelle Unterstützung von Kitas mit einem hohen Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen; Landesprogramme zur Fortführung der „Sprach-Kitas“ existieren nur punktuell und meist befristet. Ressourcen für Kita-Sozialarbeit fehlen oft, besonders in belasteten Einrichtungen. Monitoring und Studien belegen, dass die Strukturqualität weiterhin stark variiert. Die KiQuTG-Evaluation empfiehlt daher bundesweite qualitative Standards im SGB VIII, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf soll die Startchancen von Kindern verbessern und die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen. Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 22 Absatz 2 Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, sowie mit den Schulen der Primarstufe und den für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenarbeiten."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 3 wird § 22c Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 sicher, dass für diejenigen ihrer Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1, die einen erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen betreuen, zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte bedarfsgerecht zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung und Bewältigung sozialer Herausforderungen zur Verfügung stehen. Der Umfang der hierfür bereitzustellenden zusätzlichen Personalressourcen im Land entspricht mindestens dem Produkt aus der Zahl, die 10 Prozent der Tageseinrichtungen im Land entspricht, und 0,68 Vollzeitäquivalent. Die zusätzlichen Personalressourcen für die nach Absatz 2 bestimmten Tageseinrichtungen müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent betragen."

 b) In Nummer 4 wird § 24 Absatz 6 Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die für ihr Kind Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

 ‚a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

 „(3) In den Ländern wird sichergestellt, dass je 20 Tageseinrichtungen oder 1 200 betreuten Kindern qualifizierte Fachberatung im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgaben der Fachberatung umfassen insbesondere die Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung des Kindes sowie der Entwicklung in den in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 genannten weiteren Entwicklungsbereichen. Das Nähere regelt das Landesrecht." '

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

‚5. § 74a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen und die den Förderungsauftrag nach Maßgabe der §§ 22 bis 22c in der Einrichtung strukturell umsetzen, gefördert werden.“ ‘

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Saskia Esken
Vorsitzende

Ralph Edelhäußer
Berichterstatter

Sebastian Maack
Berichterstatter

Truels Reichardt
Berichterstatter

Dr. Anja Reinalter
Berichterstatterin

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ralph Edelhäußer, Sebastian Maack, Truels Reichardt, Dr. Anja Reinalter und Heidi Reichinnek

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8239** in seiner 100. Sitzung am 9. Oktober 2026 an den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO beteiligt. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich ebenfalls gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 21/8827** wurde gemäß § 77 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2026 an den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Startchancen und Kita-Qualität zu verbessern. Kernpunkte sind die verbindliche Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands bis zum fünften Lebensjahr sowie eine anschließende gezielte Förderung, wofür Kitas zusätzliche Personalkapazitäten erhalten.

Ein besonderer Fokus liegt auf Einrichtungen mit vielen Kindern in herausfordernden Lebenslagen, die verstärkt personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen. Zudem soll der Übergang in die Schule durch die Förderung spezifischer Kompetenzen (z. B. Sprache, Motorik, Mathematik) und einen besseren Datenaustausch zwischen Kita und Schule optimiert werden.

Flankierend werden Rahmenbedingungen wie Fachberatungsschlüssel, die Finanzierung von Qualitätsvorgaben und eine modernisierte Jugendhilfestatistik geregelt. Die Umsetzung wird durch ein regelmäßiges Monitoring sowie eine Evaluation nach sechs Jahren überprüft.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 43. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG), BT-Drs. 21/8239, befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(26)59-1 vorgelegt.

Darin stellt er fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt habe, indem sie die Nachhaltigkeitskriterien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht nur herausgestellt, sondern auch thematisch gewichtet habe. Außerdem gehe sie auf die Wirkungen ein, die mit folgender Zielerreichung verfolgt werden:

- Nachhaltigkeitsziel 4 (SDG 4) „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ mit dem Unterziel der UN-Agenda 2030:

 → 4.2 „Universeller Zugang zu hochwertiger früh kindlicher Erziehung“.

Auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bezogen sei folgender Indikatorenbereich bzw. sind folgende Indikatoren betroffen:

→ 4.2 „Perspektiven für Familien“

→ 4.2.a „Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige)“

→ 4.2.b „Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige)“,

- Nachhaltigkeitsziel 1 (SDG 1) „Armut in all ihren Formen und überall beenden“,
- Nachhaltigkeitsziel 5 (SDG 5) „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“.

Außerdem stehe der Gesetzentwurf im Einklang mit folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- Leitprinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und
- Leitprinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 21/8239, 21/8827 in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG) am 2. November 2026 beschlossen. Es ist in der 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 32. Sitzung des Ausschusses für Familie,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Senioren, Frauen und Jugend am 2. November 2026 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Yvonne Anders, Direktorin und Leiterin der Abteilung Entwicklung in Bildungskontexten im Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF)
- Dr. Donate Kluxen-Pyta, stellvertretende Abteilungsleiterin Bildung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Leon Ries, Vorstandsmitglied und Geschäftsführung in der Deutschen Sportjugend & Vorstand Jugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
- Julia Schröder-Moritz, Leiterin und Geschäftsführerin beim Institut für Bildung, Forschung und Entwicklung in der Pädagogik (KiTeAro)
- Doreen Siebernik, stellvertretende Vorsitzende bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptstadtbüro (GEW), Organisationsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit
- Stefan Spieker, Vorsitzender des Vorstands und Geschäftsführer der FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützigen GmbH
- Anette Stein, Direktorin des Programms Bildung und Next Generation bei der Bertelsmann-Stiftung
- Waltraud Weegmann, Vorsitzende und Geschäftsführerin des Bundesverbands freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V. (Deutscher Kitaverband).

Als Vertreter/-innen der kommunalen Spitzenverbänden haben als Sachverständige teilgenommen:

- Alexander Averhoff, Referatsleiter Bildung, Sport, Grundsicherung, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Jörg Freese, Beigeordneter Deutscher Landkreistag
- Regina Offer, Hauptreferentin Dezernat Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales, Deutscher Städtetag.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 32. Sitzung am 2. November 2026 verwiesen. Die Stellungnahmen aller Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wird auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die Fraktionen CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(13)67 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion angenommen wurde (siehe oben in den Maßgaben der Beschlussempfehlung und unten im Besonderen Teil des Berichts).

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der CDU/CSU**, dass das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz unter Einbeziehung von Sachverständigen und den Ländern intensiv beraten worden sei. Die Notwendigkeit einer besseren frühkindlichen Bildung sei unbestritten gewesen; im Vordergrund habe vielmehr die Frage gestanden, wie die gemeinsamen Ziele in der Praxis umgesetzt werden könnten. Insbesondere im Hinblick auf die Personalausstattung, die Fachberatung und die Berücksichtigung der jeweiligen Länderstrukturen sei nachgebessert worden, um die notwendige Flexibilität zu schaffen, damit verbindliche Qualitätsziele an der Basis umgesetzt werden könnten.

Der eigentliche Zweck des Gesetzes sei, dass Kinder bei Bedarf frühzeitig eine entsprechende Förderung erhielten. Deshalb halte man an den Sprachstandserhebungen fest, wolle jedoch nicht bloß Defizite feststellen, sondern eine anschließende gezielte Förderung sicherstellen. Zudem müssten auch jene Kinder erreicht werden, die nicht in einer Kindertagesstätte betreut werden und demzufolge eine besondere Unterstützung benötigen könnten.

Ein weiterer wichtiger Punkt sei, dass keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen würden, um die kommunale Belastung nicht zu erhöhen. Die Mittel sollten primär der Förderung der Kinder dienen und nicht in Verwaltung gebunden werden. Daher sei es richtig, bewährte bestehende Strukturen der Länder zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Finanzierung wies die CDU/CSU-Fraktion darauf hin, dass die Länder die dauerhafte Verpflichtung bei einer befristeten Bundesfinanzierung von 9,25 Milliarden Euro sehr kritisch sähen. Diese Bedenken seien

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ernst zu nehmen, dennoch dürften notwendige Verbesserungen nicht weiter aufgeschoben werden, da immer mehr Kinder mit erheblichen sprachlichen Defiziten eingeschult würden.

Abschließend führte die CDU/CSU-Fraktion aus, dass nun ein Gesetzentwurf vorliege, der die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessern könne und in dem die berechtigte Kritik aufgenommen und Anpassungen vorgenommen worden seien. Auch wenn nicht jeder Wunsch erfüllt werden könne, sei die Grundlage geschaffen, um mit den Ländern weiter zu verhandeln, da der Anspruch bestehe, am Ende bessere Bildungschancen für die Kinder zu erreichen.

Die **Fraktion der AfD** stellte klar, dass die frühkindliche Bildung für den späteren Erfolg im Leben wesentlich sei. Um zu verhindern, dass der Empfang staatlicher Wohlfahrt vererbt werde, müsse dort angesetzt werden, wo Bildung im Elternhaus nicht vermittelt werden könne, was nur in staatlichen Einrichtungen geschehe. Insofern begrüße sie die Verbesserung dieser Einrichtungen und die Bereitstellung von Mitteln, damit die Kinder früh abgeholt würden, um später eine erfolgreiche Lebensführung gestalten und in die Sozialsysteme und Steuern einzahlen zu können, anstatt langfristig auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein.

Auch der Sprachstand sei erheblich, da Kinder mit Defiziten kaum Chancen hätten, dem Unterricht zu folgen oder einen guten Abschluss zu machen; Sprachförderung sei daher eine Voraussetzung für die Integration und ein Mittel gegen Parallelgesellschaften.

Was die Finanzierung angehe, sei der Betrag im Vergleich zum vermutlichen Nutzen relativ gering, da die späteren Kosten, etwa durch Kriminalität und Sozialausgaben, deutlich höher seien, wenn die Kinder nicht aus ihrem Umfeld herausgeholt würden. Gleichzeitig sei es wichtig, im Rahmen der Wahlfreiheit der Eltern auch jene zu fördern, die ihre Kinder gut betreuen könnten, da die Eltern die besten Experten für ihre Kinder seien und es bei einer intakten Familie keinen Grund für eine vorzeitige Fremdbetreuung gebe. Daher sei es wünschenswert, den Fokus nicht ausschließlich auf die Fremdbetreuung zu legen, sondern die häusliche Bildung stärker einzubeziehen.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass ihr Grundsatz sei, dass Herkunft nicht über Zukunft entscheiden dürfe. Jedem Kind stünden unabhängig vom sozialen Hintergrund, dem Einkommen, dem Wohnort oder dem Elternhaus die gleichen Chancen zu. Die frühkindliche Bildung sei dabei als zentraler Schlüssel zur Bildungs- und Chancengerechtigkeit hervorzuheben, da die Bildungschancen bereits weit vor der Einschulung begründet würden. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die PISA-Ergebnisse werde die Umsetzung des Gesetzes als wesentlicher Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit gewertet.

Das Gesetz schaffe erstmals verbindliche bundesweit geltende Qualitätsstandards. Es sehe eine frühzeitige Förderung in der sprachlichen, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklung vor. Ein wesentlicher Aspekt seien verbindliche Qualitätsanforderungen im SGB VIII und die Schaffung eines Übergangs von befristeten Programmen zu dauerhaften Standards. Zudem werde die Schaffung zusätzlicher Fachkräftekapazitäten für besonders belastete Einrichtungen festgelegt. Davon würden mindestens 10 Prozent der Einrichtungen profitieren. Diese Förderung solle bedarfsgerecht und zielgerichtet dort erfolgen, wo es besonders notwendig sei.

Durch den Änderungsantrag werde das Gesetz praxisnäher ausgestaltet. Dies beinhalte eine höhere Flexibilität für die Länder bei der Umsetzung der Personalsteuerung, sodass kurzfristige Personalengpässe nicht zwangsläufig zur Gefährdung der Förderung führen würden.

Hervorzuheben sei das bereitgestellte Finanzvolumen von 9,25 Milliarden Euro, welches angesichts der aktuellen finanziellen Lage als bemerkenswertes Zeichen zu werten sei. Es sei einzuräumen, dass damit nicht alle Probleme lösen könne, dennoch sei die gesetzliche Neuregelung als bedeutender Fortschritt in Richtung einer umfassenden Bildungsgerechtigkeit zu werten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den vorgelegten Gesetzentwurf als Enttäuschung und führte aus, dass die verantwortlichen Stellen damit ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht werden würden. Bundesministerin Prien hätte die frühkindliche Bildung zur Schicksalsfrage für Deutschland erklärt und das SCQEG als bildungspolitische Weichenstellung dieser Legislaturperiode bezeichnet. Grundlegende Anliegen des Gesetzes – insbesondere die gesetzliche Regelung bundesweiter Standards für die frühkindliche Bildung, verpflichtende Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen sowie zusätzliche Personalressourcen für Kitas in herausfordernden Lagen – seien ausdrücklich zu begrüßen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu kritisieren sei, dass im finalen Gesetzentwurf Vorgaben zur personellen Ausstattung fehlten, die im Referentenentwurf noch enthalten gewesen seien. Der entscheidende Kritikpunkt liege jedoch in der unzureichenden finanziellen Ausstattung. Während der Bund unter der vorangegangenen Regierung jährlich 2 Milliarden Euro für die Kita-Qualität bereitgestellt habe, plane die aktuelle Regierung für die kommenden zwei Jahre lediglich 1,5 Milliarden Euro und ab 2030 sogar nur noch 1 Milliarde Euro jährlich. Zudem solle sich der Bund ab 2035 komplett aus der Finanzierung zurückziehen, während die zusätzlichen Aufgaben bei den Ländern und Kommunen verblieben. Es werde also mehr verlangt und weniger bezahlt, so dass der Unmut der Länder nachvollziehbar sei.

Der vorgelegte Änderungsantrag bringe keine substanziellen Verbesserungen. Es sei positiv zu bewerten, dass die Länder die Personalressourcen für Kitas in herausfordernden Lagen künftig flexibler verteilen könnten und die Fachberatung bei den freien Trägern angesiedelt werden könne, doch bleibe die Finanzierung der kritische Punkt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei der Auffassung, dass dauerhafte bundesweite Standards zwingend eine dauerhafte Finanzierung bräuchten. Wer bestelle, bezahle. Deshalb werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Plenum einen Entschließungsantrag einbringen, mit dem eine dauerhafte Finanzierung in Höhe von drei Milliarden Euro durch den Bund gefordert werde. Beim Änderungsantrag werde sich die Fraktion enthalten, den vorgelegten Gesetzentwurf werde sie wegen der mangelhaften und unzureichenden Finanzierung ablehnen.

Die **Fraktion Die Linke** stellte fest, dass trotz der vielen Gespräche mit Expertinnen und Experten das Gesetz nicht besser geworden sei. Dies sei kein Wunder, da die einzige Prämisse der Bundesregierung das Kürzen sei. Man behaupte zwar, man investiere viel Geld, aber wenn man von perspektivisch zwei Milliarden Euro jährlich auf eine Milliarde Euro jährlich kürze, sei das weniger Geld. Diese Entscheidung sei ein massives Problem, weil der Bund seiner Verantwortung nicht nachkomme. Das ganze Kita-System koste jährlich mittlerweile über 50 Milliarden Euro. Es sei absolut richtig, dieses Geld dort zu investieren, weil man die beste frühkindliche Bildung in Deutschland benötige. Jedoch lägen diese Lasten bei den Ländern und vor allen Dingen bei den Kommunen, die finanziell überfordert seien. Nach dem Prinzip „wer bestellt, muss bezahlen“ müsse der Bund in die Verantwortung gehen. Dies würde kein Problem darstellen, wenn man die Schuldenbremse löste. Bei der Rüstung sei dies möglich gewesen. Die Fraktion Die Linke bedauere, dass die SPD-Fraktion die Mittel nicht verdoppelt habe, wie es im Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke gefordert werde.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würde auch einiges verkomplizieren, da ein Bereich, eine Personalbemessung, als isolierter Faktor herausgenommen werde. Das nächste Problem, das man mit diesem Gesetzentwurf aufmache, sei die Sprachförderung. Die Sprach-Kitas solle man wieder zurückholen, was die Union damals auch befürwortet habe. Dass man nun die Kinder in der Kita bewerten und einsortieren wolle, sei abzulehnen, außerdem würden die Ressourcen fehlen, um diese Kinder besser zu unterstützen. Die Fachkräfte in den Kitas wüssten bereits jetzt genau, wo die Bedarfe seien. Es würden jedoch die Ressourcen fehlen, um auf diese Bedarfe vernünftig einzugehen, nicht nur im Bereich der Sprache, sondern auch in anderen Bereichen. Die Sprachdefizite würden außerdem nicht nur migrantische Familien betreffen, sondern auch deutsche Familien.

Alles in allem sei dieser Gesetzentwurf abzulehnen, auch wenn man das eigentliche Ziel begrüße. Die Fraktion Die Linke habe einen Entschließungsantrag vorgelegt, der eine vernünftige Finanzierung beinhalte. Da gehe man auch auf das Thema Investitionsvermögen ein, damit Kita-Plätze ausgebaut werden könnten und im ländlichen Raum, gerade im Osten, die Strukturen erhalten würden, auch wenn Kinder fehlen würden. Zudem gehe man darauf ein, wie man mehr Qualität und verbindliche Standards sichern könne und wie man Personal gewinnen könne, indem beispielsweise die Ausbildung flächendeckend kostenfrei sei oder die Fort- und Weiterbildung finanziert werde. Betroffene vor Ort würden berichten, dass eine Weiterqualifizierung nicht möglich sei, weil beispielsweise fünf Stunden nicht bezahlt werden könnten. Es gebe viele Möglichkeiten, z. B. Rückkehrprämien, über die man nachdenken müsse. Der Gesetzentwurf sei enttäuschend, weshalb die Fraktion Die Linke diesen ablehne und dafür werbe, ihrem Entschließungsantrag zuzustimmen.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/8239, 21/8827 erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(13)67:

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens im ursprünglichen Gesetzentwurf. Mit der angepassten Formulierung wird klargestellt, dass die Kindertagespflege, wie nach geltender Rechtslage, weiterhin vom Anwendungsbereich der Regelung umfasst ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der besseren Umsetzbarkeit der Regelung in den Ländern, stellt aber keine qualitative Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf dar. Sie konkretisiert die Vorgaben zur Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen und eröffnet den Ländern zugleich einen erweiterten Gestaltungsspielraum bei deren Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen. Die Länder haben in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend darauf hingewiesen, dass die zunächst vorgesehene Staffelung der Personalressourcen nach Einrichtungsgröße sich insbesondere für Länder, die über kindbezogene Personalbemessungs- und Finanzierungssysteme verfügen, als herausfordernd erweist. Zugleich besteht Bedarf nach einer flexibleren Verteilung der zusätzlichen Personalressourcen sowie nach einer Bemessung in Vollzeitäquivalenten.

Die vorgenommene Änderung ersetzt daher die einrichtungsgrößenbezogene Staffelung durch eine verbindliche Mindestausstattung je profitierender Einrichtung und ein landesbezogenes Gesamtkontingent. Die Regelung enthält insoweit zwei verbindliche Vorgaben: Zum einen ist jeder von der zusätzlichen Förderung nach § 22c profitierenden Einrichtung mindestens ein Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent zur Verfügung zu stellen. Damit wird die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Untergrenze der personellen Ausstattung beibehalten. Zum anderen wird das Gesamtkontingent der zusätzlichen Personalressourcen, die das jeweilige Land mindestens bereitzustellen hat, gesetzlich bestimmt.

Das landesbezogene Mindestgesamtkontingent errechnet sich aus der Zahl, die zehn Prozent der Einrichtungen des jeweiligen Landes entspricht, multipliziert mit 0,68 Vollzeitäquivalent. Diese Faktoren leiten sich aus dem Gesamtvolumen an Personalressourcen ab, das nach der bisherigen Regelung des Gesetzentwurfs vorzusehen wäre. Die Änderung führt damit nicht zu einer Absenkung des vorgesehenen Gesamtvolumens der zusätzlichen Personalressourcen, sondern ermöglicht eine flexiblere Verteilung auf die profitierenden Einrichtungen innerhalb des landesbezogenen Kontingents.

Innerhalb dieser verbindlichen Vorgaben entscheiden die Länder, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die über die Mindestausstattung von 0,5 Vollzeitäquivalent je profitierender Einrichtung hinausgehenden Personalressourcen den einzelnen Einrichtungen zugewiesen werden.

Das Vollzeitäquivalent setzt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte ins Verhältnis zur Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Der Wert 1,0 Vollzeitäquivalent entspricht genau einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Die Definition, welchem vertraglichem wöchentlichen Stundenumfang eine Vollzeitstelle entspricht, kann sich dabei auf Ebene der Länder unterscheiden.

Die Umsetzung dieser Vorgaben, insbesondere die Verteilung der zusätzlichen Personalressourcen auf die Einrichtungen, wird im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Monitorings nach § 24b nachgehalten.

Zu Buchstabe b

Die Konkretisierung, dass über das Platzangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu informieren ist, dient der Klarstellung, dass sich die Informationspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern oder Elternteilen, die für ihr Kind Leistungen der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen, nicht nur auf Platzangebote in den Kindertageseinrichtungen, sondern auch auf das Platzangebot in der Kindertagespflege bezieht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der besseren Umsetzbarkeit der Regelung in den Ländern, stellt aber keine qualitative Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf dar. Die Länder haben in Gesprächen mit dem Bundes-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend deutlich gemacht, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Staffelung des Fachberatungsschlüssels nach Einrichtungsgröße Länder mit kindbezogenen Personalbemessungs- und Finanzierungssystemen vor Herausforderungen stellt. Mit der Änderung wird den unterschiedlichen landesspezifischen Systemen Rechnung getragen, indem bei der Umsetzung eines angemessenen Fachberatungsschlüssels alternativ auf die Anzahl der Einrichtungen oder die Anzahl der betreuten Kinder abgestellt werden kann. Zugleich wird die Regelung vereinfacht, indem ein einheitlicher Mindestfachberatungsschlüssel festgelegt und in Vollzeitäquivalente umgerechnet wird. Die zur Verfügung zu stellende Fachberatung muss dabei nicht beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt sein. In der Praxis bieten freie Träger oftmals selbst Fachberatung an. Den Ländern kommt die Aufgabe zu, sicherzustellen, dass ein dem Fachberatungsschlüssel entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass für die Förderfähigkeit einer Einrichtung nicht jede Abweichung von den Vorgaben der §§ 22 bis 22c maßgeblich sein kann, sondern auf strukturelle, langfristige Abweichungen abzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass vorübergehende, insbesondere kurzfristige Abweichungen, etwa aufgrund von Personalengpässen, nicht ohne Weiteres die Förderfähigkeit der Einrichtung infrage stellen. Mit dieser Ergänzung wird eine Empfehlung des Bundesrats aufgegriffen (vgl. Ziffer 7 der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG), Drucksache 21/8827).

Berlin, den 11. November 2026

Ralph Edelhäußer
Berichterstatter

Sebastian Maack
Berichterstatter

Truels Reichardt
Berichterstatter

Dr. Anja Reinalter
Berichterstatterin

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.